

Wahlen in der DDR - Ausdruck wahrhafter Demokratie, NJ 1976, S. 576 - *Walter Ulbricht*, Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates, Berlin (Ost), 1958; *ders.*, Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates der DDR vor der Volkskammer vom 14. 10. 1960, Berlin (Ost), 1960.

I. Die Entwicklung des objektiven Wahlrechts

1. Verfassung von 1949-

- 1 a) In der Verfassung von 1949 wurden das aktive und das passive Wahlrecht im Zusammenhang mit der Stellung der Volkskammer und der anderen Volksvertretungen geregelt. Nach Art. 52 Abs. 1 waren zur Volkskammer alle Bürger wahlberechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet hatten, und nach Art. 52 Abs. 2 war zur Volkskammer wählbar jeder Bürger, der das 21. Lebensjahr vollendet hatte. Näheres sollte das Wahlgesetz bestimmen (Art. 52 Abs. 4). Die Landtage sollten von allen wahlberechtigten Bürgern gewählt werden (Art. 109 Abs. 2). Das Wahlrecht zu den Volksvertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sollte sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen richten (Art. 140 Abs. 3).
- 2 b) Im Abschnitt über die Rechte des Bürgers war hingegen festgelegt, wer berechtigt sein sollte, Wahlvorschläge einzureichen. Generell bestimmte Art. 13 Abs. 1, daß dazu das Recht hatten »Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch deren Mitglieder bestimmt werden«. Speziell legte Art. 13 Abs. 2 fest, daß Wahlvorschläge für die Volkskammer nur die Vereinigungen aufstellen durften, »die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt«. Art. 53 wiederholte Art. 13 Abs. 2.
- 3 c) Die Wahlrechtsgrundsätze waren dagegen wieder im Zusammenhang mit der Stellung der Volksvertretungen festgelegt. Nach Art. 21 Abs. 2 sollten die Abgeordneten der Volkskammer in **allgemeinen, gleichen, unmittelbaren** und **geheimen** Wahlen nach den Grundsätzen des **Verhältnis Wahlrechts** gewählt werden. Die Landtage waren nach Art. 109 Abs. 3 ebenfalls in allgemeinen, gleichen, unmittelbaren und geheimen Wahlen nach den im Wahlgesetz für die Republik niedergelegten Grundsätzen des Verhältniswahlrechts zu wählen. Für die Wahl der Volksvertretungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sollte nach Art. 140 Abs. 3 auch das Wahlverfahren sich nach den für die Wahl zur Volkskammer und zu den Landtagen geltenden Bestimmungen richten. Jedoch konnte nach Art. 140 Abs. 4 durch Landesgesetz die Wahlberechtigung von der Dauer des Aufenthalts in der Gemeinde bis zu einem halben Jahre abhängig gemacht werden.

2. Wahlgesetze.

- 4 a) Für jede Wahl war von 1950 bis 1958 ein **besonderes Wahlgesetz** erlassen worden:
 - (1) Gesetz über die Wahlen zur Volkskammer, zu den Landtagen, Kreistagen und Gemeindevertretungen in der Deutschen Demokratischen Republik am 15. Oktober 1950 vom 9.8. 1950¹ (Wahlgesetz 1950),

¹ GBl. S. 743.